

Satzung

der Stadt Torgelow für den Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb Torgelow“

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) i. V. m. § 6 der Verordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung M-V – EigVO) vom 14. September 1998 (GVOBl. M-V S. 808) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 27.10.2004 nachfolgende Betriebssatzung erlassen:

bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Torgelow „Torgelower Stadtanzeiger“ Nr. 23/2004 am 17.11.2004

mit eingearbeiteter 1. Änderung vom 12.07.2006, bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 15/2006 vom 26.07.2006

mit eingearbeiteter 2. Änderung vom 03.12.2008, bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 25/2008 vom 17.12.2008

mit eingearbeiteter 3. Änderung vom 04.12.2013, bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof Nr. 12/2013 vom 18.12.2013

mit eingearbeiteter 4. Änderung vom 22.05.2019, bekannt gemacht im Internet unter www.torgelow.de – Link: Bekanntmachungen am 29.05.2019

mit eingearbeiteter 5. Änderung vom 07.12.2022, bekannt gemacht im Internet unter www.torgelow.de – Link: Bekanntmachungen am 19.12.2022

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbetrieb Torgelow“

(2) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 EigVO ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Entsorgung der Abwässer der Stadt Torgelow, mit Ausnahme der Ortsteile Heinrichsruh, Holländerei und Müggenburg, einschließlich des Betriebes des vorhandenen Klärwerkes sowie alle dem Betriebszweck fördernden Geschäfte.

(2) Der Eigenbetrieb dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000 Euro .
(in Worten: fünfzigtausend Euro).

§ 4

Leitung des Betriebes

Zur Leitung des Betriebes wird ein Betriebsleiter durch die Stadtvertretung bestellt.

§ 5 Vertretung des Betriebes

(1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Bürgermeister.

Er entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und hat gegenüber der Betriebsleitung ein Weisungs- und Selbsteintrittsrecht, wenn durch deren Aufgabenwahrnehmung negative Auswirkungen für den Betrieb zu erwarten sind.

(2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.

Der Schriftverkehr des Betriebes wird geführt unter dem Briefkopf

Stadt Torgelow
Die Bürgermeisterin
Abwasserbetrieb Torgelow
Eigenbetrieb der Stadt

(3) Die Betriebsleitung kann mit Zustimmung des Bürgermeisters Zeichnungsbefugnisse übertragen. Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Zusatz. Die weiteren Zeichnungsbefugten unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrage“.

(4) Verpflichtungserklärungen sind vom Bürgermeister bzw. dessen Stellvertretern und vom Betriebsleiter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 12.500 EUR bei einmaligen und von 5.000 EUR bei wiederkehrenden Leistungen können von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch diese Betriebsatzung übertragen worden sind. Der Betriebsleitung unterliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu kann sie sich auch Dritter bedienen. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehört insbesondere Folgendes:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. der innerbetriebliche Organisationsablauf und Personaleinsatz,
3. die Kalkulationen der Benutzungs- und Transportgebühren,
4. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
5. die Vorbereitung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Betriebes,
6. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und – soweit erforderlich – des Hauptausschusses und der Stadtvertretung,
7. die Durchführung der Beschlüsse der Stadtvertretung, ihrer Ausschüsse und der Entscheidungen des Bürgermeisters,
8. das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister und den Betriebsausschuss.

(3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen über die in § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Torgelow genannten Angelegenheiten bis zu den dort genannten Wertgrenzen.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beratender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss“ führt.
- (2) Der Betriebsausschuss hat acht Mitglieder, von denen drei sachkundige Einwohner sein können.
- (3) Der Betriebsausschuss wählt den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.

§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses

Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten vor, die entsprechend der Hauptsatzung der Stadt vom Hauptausschuss bzw. von der Stadtvertretung zu entscheiden sind.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und entscheidet im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der Beamten und ständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet im Benehmen mit der Betriebsleitung über die Einstellung, die Vergütung und Entlassung der vorübergehend i.S.d. Stellenplanverordnung beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 10 Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplanes sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren zeitlichen Abständen zu erteilen.

§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen rechtzeitig zur Einarbeitung in die Haushaltsplanung über den Betriebsausschuss dem Bürgermeister vorzulegen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und zu unterschreiben. Nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß KPG ist dieser über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht an die Stadtvertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

§ 12 Kassenwirtschaft

Die Kasse ist in Form einer Sonderkasse nach § 66 KV M-V i. V. m. § 59 KV M-V sowie nach den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (vgl. § 42 GemKVO) zu führen.

§ 13 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.